Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 43=63 (1897)

Heft: 16

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Eidgenossenschaft.

— **(Der Geschäftsbericht des eidg. Militär-Departements pro 1896)** ist im Bundesblatt vom 7. April veröffentlicht worden.

— **Ständerat. (Über den Erlös aus alten Gewehren)** referierte am 22. März Herr Kellersberger. Infolge mannigfacher Umstände war es bisher noch nicht möglich, von der jetzigen Infanteriewaffe die für den Kriegsfall so nötigen Reservebestände anzulegen. Nun hat aber der Bundesrat eine grössere Anzahl alter Gewehre vom Kaliber 10,5, die für unsere Armee nicht mehr brauchbar sind, an irgend eine fremde Macht in Asien oder Hinterindien verkauft. Der daraus erzielte Erlös beträgt Fr. 925,000. Nun scheint es zweckmässig, diesen Betrag für die Anlegung der fehlenden Reservebestände zu verwenden. Es wird beantragt, den Bundesrat zu bevollmächtigen, aus dieser Summe jedes Jahr etwa 2500 Gewehre Kaliber 7,5, anzuschaffen. So gelangen wir ohne Neuausgaben zu einer Waffenreserve, wie sie für jede Armee unbedingtes Erfordernis ist. Die Vorlage wird ohne Diskussion genehmigt.

— **Aus dem Nationalrat. (Equipementsentschädigungen.)** Die Budgetkommission des Nationalrates stellte im Dezember folgendes Postulat 2: „Der Bundesrat wird eingeladen, die Verordnung betreffend die Equipementsentschädigungen an Offiziere und Adjutant-Unteroffiziere einer Revision zu unterwerfen und die an Offiziere und Adjutant-Unteroffiziere vom Bunde in natura oder in Geld zu leistenden Entschädigungen angemessen zu erhöhen.“ Der Kommissionsreferent Ursprung betont, es handle sich nicht um eine Änderung der bestehenden Grundsätze hinsichtlich der zu leistenden Entschädigungen, sondern nur um eine Erhöhung der Bundesleistung. Es halte sehr schwer, junge Leute, namentlich aus der Landwirtschaft zum Offiziersdienst heranzuziehen. Im Vorliegenden sei mit ein Grund dieser Erscheinung gegeben. Deshalb solle man diesen Kostenpunkt beiseite schaffen. Betreffend die Höhe der Entschädigungen sollen besondere Erhebungen die nötige Anleitung geben. Die finanzielle Tragweite ist allerdings nicht zu unterschätzen. Es handelt sich jährlich um cirka 500 Offiziere. Wenn eine Erhöhung der Entschädigung um 100 bis 150 Franken eintritt, so würde also eine Mehrausgabe von 100,000 bis 150,000 Fr. nötig werden.

Koch befürwortet aus den gleichen Gründen das von ihm und Scherrer-Füllemann eingereichte Amendement: „Der Bundesrat wird eingeladen, die Frage beförderlich zu prüfen und darüber Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht den Offizieren die Ausrüstung, Bekleidung und Bewaffnung durch die Kantone auf Kosten des Bundes zu liefern seien (Art. 18, Absatz 3, und Art. 20, Absatz 3 der Bundesverfassung).“

Die Kosten der Offiziersausrüstung sind rund auf Fr. 500 anzuschlagen. Nach dem Amendementsantrag würde sich eine Verminderung dieser Kosten um Fr. 100 erzielen lassen bei gleich guter oder noch viel besserer Ausrüstung und Bekleidung. Für den Einzelnen würde eine fühlbare Erleichterung eintreten. Das Amendement sei verfassungsgemässer als der Kommissionsantrag.

Häberlin erhebt die gleichen Bedenken gegen die vorgeschlagene Mehrbelastung des Bundes, wie gestern gegen die Reduktion des Zeitungsportos. Er giebt deshalb dem Postulat der Kommission eine fakultative Fassung. Scherrer-Füllemann erblickt im Amendementsantrag die wirksamste Bekämpfung des Gigerltums, in welchem der Grund zu erblicken sei, welcher die Landbevölkerung gegen das Offizierskorps widerwillig mache. Diese Entfremdung dürfe man nicht weitergreifen lassen. Hat man dieser Erscheinung zu viel Aufmerksamkeit gewidmet, wie der Kommissionsreferent glaubt? Der Spott des Publikums, der Presse, die Verfügungen von höchster Stelle haben nichts gefruchtet, da muss man eben die nötigen Mittel zur Remedur ergreifen. Mit dem Kommissionsantrag würde man vielleicht nur noch Öl ins Feuer giessen.

Bundesrat Müller (Stellvertreter des Militärdepartements) giebt zu, dass die Anforderungen derart gesteigert wurden, dass auch die Leistungen den Offizieren entgegenkommen müssen. Wenn der Bund die Erstellung übernähme, so müsste doch auch eine Prüfung der zu leistenden Entschädigung eintreten. Mit dem Postulat der Kommission ist der Bundesrat einverstanden. Das Amendement hingegen würde eine Revision der Militärorganisation bedingen. Es sei sehr fraglich, ob durch Zuweisung an die Kantone eine bessere Uniformität erzielt würde. Die bei der Mannschaft gemachten Erfahrungen sprechen deutlich dagegen für jeden, der Inspektionen beigewohnt hat. Es sei fraglich, ob man auf Kosten des Schnittes und der Qualität des Tuches mit den Preisen heruntergehen könne. Das Billigste sei doch das Teuerste. Das Gigerltum, von welchem das Amendement ausgehe, sei überall, im Ausland wie im Inland, vorhanden, auch im bürgerlichen Leben, sogar im Händedruck. Es frage sich, ob einer derartigen Erscheinung mit dem Amendement entgegengetreten werden könne. Dieser Antrag schiesse über das in erster Linie angestrebte Ziel hinaus und sei deshalb abzulehnen. Dagegen sei es thunlich, das längst vorbereitete Bekleidungsreglement zum Abschluss zu bringen. Die vorberatende Kommission ist etwas lange nicht zu bestimmten Resultaten gekommen.

Abstimmung: In eventueller Abstimmung wird mit 50 gegen 39 Stimmen der Antrag der Kommission gegenüber demjenigen Häberlins angenommen. Mit 59 gegen 4 Stimmen wird der Kommissionalantrag festgehalten. Das Amendement Scherrer-Füllemann und Koch wird mit 54 gegen 23 Stimmen abgelehnt.

Rekrutenausrüstung pro 1897. Nach einem kurzen Votum des Berichterstatters Koch wird dem bezüglichen Beschlusse des Ständerates zugestimmt.

(Bund.)

— **(Rekrutenschulen der Gotthardtruppen.)** In Berücksichtigung eines Postulats der Bundesversammlung vom 18./24. März 1897 wird die erste Hälfte der diesjährigen Infanterie-Rekrutenschule des Gotthard vom 17. Mai (Cadres) bezw. 25. Mai (Rekruten) bis 12. Juni nach Zug verlegt; die zweite Hälfte vom 13. Juni bis 10. Juli wird in Andermatt stattfinden.

— **(Militärsanität.)** Nach einem Vortrage des Armeekorpsarztes Dr. Bircher beschlossen die Sanitätsoffiziere des II. Armeekorps, im Herbst 1898 unter der Führung des Oberstkorpsarzt Bircher eine Reise nach den Schlachtfeldern von Wörth, Spichern, Gravelotte zu unternehmen; es wurde sofort eine Kommission bezeichnet, welche die hiefür notwendigen Vorarbeiten an die Hand zu nehmen hat. (N. Z. Z.)

— **(Die dem Preisgericht für das eidgenössische Unteroffiziersfest in Zürich)** zugegangenen Arbeiten beziffern sich auf die stattliche Zahl von nicht weniger als 90 Nummern. Davon fallen 32 Arbeiten auf die Infanterie, 4 auf die Kavallerie, 12 auf die Artillerie, 7 auf das Genie, 3 auf die Sanitäts-, 14 auf die Verwaltungs- und 17 auf die allgemeine Aufgabe (Militärischer Vorunterricht). Man darf dem schweizerischen Unteroffizierskorps zu diesem Beweis geistiger Rührigkeit aufrichtig gratulieren. Dem Preisgericht dürfte diese Fülle weniger willkommen sein; es hat denn dasselbe auch angesichts des Umfanges seiner Aufgabe eine Verstärkung durch fünf weitere

Mitglieder erhalten und seine Arbeiten verteilt wie folgt: Präsidium: Oberst-Korpskommandant Bleuler, Stellvertreter: Oberstdivisionär Meister. I. Sektion: Infanterie: Die Herren Oberst Geilinger, Oberst Gallati, Oberst Favre, Oberstlt. Usteri, Oberstlt. Zwicky, Oberstlt. Stadler. II. Sektion: Kavallerie: Oberst Wildbolz, Oberst Fehr, Oberstlt. Jänike. III. Sektion: Artillerie: Oberst Pestalozzi, Oberst Bleuler-Hüni, Oberstlt. Stadtmann. IV. Sektion: Genie: Oberst Pfund, Oberstlt. Jänike, Oberstlt. Dietler. V. Sektion: Sanität: Oberst Massini, Oberst Wildbolz. VI. Sektion: Verwaltung: Oberst Olbrecht, Oberstlt. Siegfried, Oberstlt. Leemann. VII. Sektion: Vorunterricht: Oberst U. Meister, Oberst Brandenberger, Oberst Hintermann.

Die Unteroffiziersversammlung findet am 24.—26. Juli l. J. statt.

Bern. (Das Bataillon 24) hatte in Bern seinen Wiederholungskurs zu bestehen. Die Schlusstage des Kurses wurden zu einem Heimmarsch in den Jura und zu Gefechtsübungen benutzt. Nachdem am letzten Dienstag morgen von Bern abmarschiert worden war, gelangte das Bataillon nach einem Marsch von circa 30 km bis Mett, wo Kantonnemente bezogen wurden. Der folgende Tag, der Mittwoch, brachte den Hauptmarsch von 43 km über Bellelay nach Glovelier. Unter Gefechtsübungen wurde am Donnerstag Glovelier erreicht. Am Freitag war Inspektion. Die Truppe wurde nach Pruntrut geführt und im besten Wohlsein entlassen. Der kantonale Militärdirektor, Herr Joliat, folgte den Manövern von Glovelier bis Courgenay und wohnte der Entlassung der Mannschaft in Pruntrut bei. Der „Jura" schreibt, die Truppen hätten ihr Möglichstes geleistet, sie seien aber auch demnach mit Respekt behandelt worden.

(Bund.)

— **(Der bernischen Winkelriedstiftung)** wird auf den Antrag der Militärdirektion bis auf weiteres vom Regierungsrat ein freiwilliger jährlicher Beitrag von Fr. 2000 aus dem Ertrag der Militärbussenkasse zuerkannt.

— **(Basler Fechtklub.)** Bei Anlass seines 20jährigen Bestehens hielt der Basler Fechtklub am vergangenen Sonntag, den 4. ds. Mts., Vormittag im städtischen Fechtsaale, Eisengasse 5, einen Assaut ab, wozu viele Gäste und Freunde des Fechtsportes geladen und erschienen waren. Der Klub, der bis vor wenigen Jahren unter der Ungunst mancher Verhältnisse leidend, sich nicht recht hatte entwickeln können, hat in letzter Zeit an Mitgliederzahl und Freunden erheblich zugenommen und verdankt dies neben seiner Rührigkeit und dem guten Geiste, der in ihm herrscht, zum grossen Teil auch der mehr und mehr ins Publikum dringenden Überzeugung, welch gesunde Leibesübung und in wie hohem Grade förderlich für die Kraft, Gewandtheit und Elasticität des Körpers, gerade das Fechten ist.

Der Assaut begann präzis um 10½ Uhr, damit das 15 Nummern zählende Programm bis 12 Uhr erledigt werden konnte. Das Präsidium hatte in verdankenswerter Weise Herr Dr. B. Brömmel übernommen; sämtliche Nummern kamen Schlag auf Schlag zur Abwicklung. Es wurde auch diesmal gut gearbeitet, und wenn auch hie und da der Anfänger sich fühlbar machte, so zeugten doch die verschiedenen flott durchgeführten Nummern von grossem Fleisse der Mitglieder und der guten Führung, was namentlich bei dem Sektionsfechten deutlich zum Ausdruck kam. Ausser dem Sektionsfechten für Säbel und Fleuret kamen verschiedene Assauts mit Fleuret, Säbel und Bajonnet zur Aufführung, ferner ein Assaut mit Epée de Combat (Duelldegen). Besonderes Interesse bot das Auftreten unseres Fechtmeisters Hrn. Berthe mit Hrn. Fechtmeister Meyer aus Mülhausen; die beiden Herren wurden durch reichen Beifall für ihre guten Leistungen von dem zahlreichen Publikum belohnt. Des Nachmittags vereinigten sich die Teilnehmer im Schloss Bottmingen zu gemütlicher Unterhaltung, wobei der Präsident die Mitglieder ermahnte, auch den zweiten Teil des Winterprogrammes mit gleicher Bravour durchzuführen.

Wir benützen diese Gelegenheit, das Publikum jetzt schon darauf aufmerksam zu machen, dass der Fechtklub es sich zur Aufgabe gestellt hat, Ende dieses Monates in der Burgvogteihalle eine grössere öffentliche Aufführung zu veranstalten, wobei neben dem modernen Fechten ein historisches Fechten aus den verschiedenen Zeitaltern und in den entsprechenden Kostümen zur Anschauung kommen soll. Zweck dieser besondern Aufführung ist, zu zeigen, wie das Fechten in den verschiedenen Zeitaltern ungleich angewandt oder geübt und nach und nach durch Waffenart und Übung verbessert und vervollkommt wurde. Wie wir aus guter Quelle vernehmen, soll auf diese historischen Nummern, die den Glanzpunkt des Abends bilden sollen, ganz besondere Sorgfalt verwendet werden. Das Nähere hierüber wird erst später bekannt gegeben. (A. Sch. Z.)

Ausland.

Bayern. (Rasches Avancement.) Unter diesem Titel schreiben die „M. N. N.": Durch den jüngsten Armeebefehl sind die ersten Offiziere zu Obersten befördert worden, deren Dienstzeit im Jahre 1870 beginnt. Es sind dies Oberst Graf Dürckheim-Montmartin, der Kommandeur des Infanterie-Leib-Regiments, Unterlieutenant seit 12. August 1870, und Oberst Thäter, Abteilungschef im Kriegsministerium, Unterlieutenant seit 10. September 1870. Ersterer steht im 47., Letzterer im 51. Lebensjahr.

Österreich. (Aussertourliche Beförderungen.) In früherer Zeit galt im allgemeinen in der österreichischen Armee der Grundsatz der Offiziersbeförderungen nach dem Dienstalter. Seit etwa dreissig Jahren sind auch aussertourliche Beförderungen gesetzlich eingeführt. Ohne auf frühere Vorschriften zurückzugreifen, bemerken wir: nach den gesetzlichen Bestimmungen von 1875 konnten zu Oberlieutenants befördert werden die Lieutenants, welche in der Kriegsschule (höherer Kurs) die Qualifikation „vorzüglich" erhalten hatten; ferner zu Hauptleuten, bezw. Rittmeistern, welche die vorgenannte Schule mit der Note „sehr gut" absolviert hatten. Die aussertourliche Beförderung zu Majoren, Oberstlieutenants und Obersten erfolgte auf Grundlage der Persons-Beschreibungen der vorgesetzten Behörden. In den Chargen bis zum Hauptmann mussten von 6 Stellen 5, in den Stabsoffizierschargen von 4 Stellen mindestens 3 tourlich besetzt werden. Überdies mussten aussertourlich zu befördernde Lieutenants, Oberlieutenants und Hauptleute in die vordere Rangshälfte vorgerückt sein.

Die Beförderungsvorschrift von 1896 eröffnet Aussicht auf aussertourliche Beförderung: „vorzüglich" geeigneten Kadetten (auch Reserve-) zu Lieutenants; zu Oberlieutenants a) Lieutenants, welche die Kriegsschule (höheren Kurs) mit solchem Erfolg absolviert haben, dass sie für die Zuteilung zum General- oder Geniestab (besondere Verwendung in der Artillerie) geeignet erscheinen, und b) Lieutenants, welche sich bei der Aufnahmsprüfung zur Kriegsschule (höherer Kurs) als militärisch sehr begabt erwiesen haben; zum Hauptmann (Rittmeister) Oberlieutenants, welche die Kriegsschule (höheren Kurs) mindestens „gut" absolviert haben oder bei der Aufnahmsprüfung in eine dieser Fachbildungsanstalten, oder aber in der